

Landeshauptmann-Stellvertreter

Ökonomierat Josef Geisler

L Arbeiter u. Angestellte für Tirol

2 3. Juni 2014

Blg.

Telefon +43(0)512/508-2023 Fax +43(0)512/508-2025 buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

Herrn
Präsident
Erwin Zangerl
Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

DIR-2014-7904/kj; Beschlossener Antrag der 165. Kammervollversammlung; Verdienstentgang für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Geschäftszahl 27/3a-2014 Innsbruck, 17.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23.05.2014 haben Sie mir unter anderem einen am 16.05.2014 von der Vollversammlung der AK Tirol beschlossenen Antrag zur Neuregelung des Verdienstentganges für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr übermittelt und mich gleichzeitig ersucht, mich für die bestmögliche Umsetzung dieses Antrages einzusetzen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Stellungnahme des in der Tiroler Landesregierung für die Sicherheitsverwaltung, das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz vormals zuständigen Landesrates vom 05.03.2009 verweisen, mit welchem bezugnehmend auf ein inhaltsgleiches Anliegen, nämlich die Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung für ehrenamtliche Katastrophenhelfer, berichtet wurde.

Die inhaltliche Ausrichtung dieser damaligen Stellungnahme entspricht auch heute noch und hat auch fünf Jahre nach ihrer Abfertigung noch ihre Gültigkeit. Insbesondere darf ich darauf hinweisen, dass von der in § 28 des Landesfeuerwehrgesetzes eingeräumten Möglichkeit auch heute noch ganz selten Gebrauch gemacht wird und der Grund dafür wohl jener ist, dass der Nachweis des Verdienstentganges so schwierig ist.

Es gibt in Tirol keine Verpflichtung für einen Arbeitgeber, ein Feuerwehrmitglied für einen Einsatz freizustellen. Die Freistellung funktioniert nur dann, wenn der Dienstgeber Verständnis für die Problematik "Freiwillige Feuerwehr" hat und das Feuerwehrmitglied von der Arbeitsstelle abkömmlich ist. Deshalb sehe ich auch in der Aktion "Feuerwehrfreundlicher Arbeitgeber" den Lösungsansatz – dort werden Arbeitgeber, die nachweislich Feuerwehrmitglieder während der Dienstzeit zu Einsätzen freistellen, vom LFV Tirol öffentlichkeitswirksam geehrt. Weiters gilt das im zitierten Schreiben Erwähnte, nämlich das Einwirken auf die Bürgermeister, dass Gemeindebedienstete zur Feuerwehr gehen und auch bei Einsätzen während der

Tageszeit ausrücken (können), den Einstellungsmodus, wonach bei Anstellungen von Gemeindebediensteten bei gleicher Qualifikation ein Feuerwehrmitglied berücksichtigt werden soll etc.

Ich möchte keine Entwicklung fördern, bei welcher die Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr ein Negativ-Kriterium im Rahmen von Anstellungsgesprächen ist und ich meine, dass das derzeit gut funktionierende System nicht aufgegeben werden soll, zumal diese zu erwartenden Nachteile bei Anstellungen im Raum stehen könnten und darauf auch bereits von Vertretern der Wirtschaftskammer Tirol hingewiesen wurde. So lange das System auf Basis der Freiwilligkeit so gut funktioniert, sollten die Rahmenbedingungen nicht durch weitere gesetzliche Regelungen womöglich verschlechtert werden.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

Josef Gerken_

Anlage: Schreiben LH-Stv. Anton Steixner vom 5. März 2009



Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner

Herrn

Landeshauptmann

Günther Platter

im Hause

Telefon +43(0)512/508-2022 Fax +43(0)512/508-2025 buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at

DVR:

Antrag des Abg. Mag. Hauser u.a. betreffend Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung für ehrenamtliche Katastrophenhelfer (247/08) - Bericht des zuständigen Regierungsmitgliedes

Geschäftszahl 29/79c-2008 Innsbruck, 05.03.2009

Sehr geehrter Landeshauptmann!

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2008, GZ: LH-GE-10/18 hast du mich gebeten, einen Bericht zu dem im Betreff genannten Antrag zu erstellen. Dieser Aufforderung bin ich gerne nachgekommen und so darf ich dir folgendes mitteilen:

§ 23 des Katastrophenmanagementgesetzes sieht zwar für bestimmte Personen eine Vergütung von Schäden sowie von Verdienstentgang vor, nicht jedoch eine Verpflichtung an die Betriebe und Unternehmen zur Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung für den Einsatz von MitarbeiterInnen bei und während Katastrophen.

Bei der Bergrettung, ÖBRD Landesleitung Tirol, ist die Problematik bekannt, konkrete bezughabende Fälle konnten aber nicht genannt werden. In der Vergangenheit wurde die Problematik in der Weise gehandhabt, dass bei Unabkömmlichkeit eines Bergrettungsmitgliedes von seiner Arbeitsstätte ein anderes Bergrettungsmitglied in den Einsatz gegangen ist bzw. geht. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung, verpflichtend für Betriebsinhaber, wird von Seiten der Bergrettung nicht unbedingt als vorteilhaft gesehen.

Auch beim Roten Kreuz, Landesverband Tirol wurde zwar festgestellt, dass die Bereitschaft zur Freistellung und Entgeltfortzahlung von MitarbeiterInnen für den Einsatz von Not-, Krisen- und Katastrophenfällen nicht mehr so groß ist als etwa vor 15 Jahren, größere Probleme und negative Erfahrungswerte sind derzeit aber trotzdem nicht bekannt. Schwieriger gestaltet es sich bei der Besetzung von Führungspositionen (im RK), da diese Funktionen doch eher zeitintensiv sind und daher die Freistellung dieser Mitarbeiter nicht möglich bzw. nicht einfach ist. Der unbezahlte Urlaub von RK-

Mitgliedern bei einem Auslandseinsatz wird vom ÖRK vergütet. Grundsätzlich wird seitens des RK Landesverband Tirol eine gesetzliche Regelung als nicht erforderlich gesehen bzw. wird eine solche eher als problematisch erachtet (Auswirkungen bei der Anstellung von RK - Mitgliedern).

Auch das Landesfeuerwehrgesetz 2001 regelt die Möglichkeit einer Entschädigung für den Verdienstentgang. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit ganz wenig Gebrauch gemacht. Ein Grund ist wohl, dass der Nachweis des Verdienstentgangs schwierig ist. Beispiel: Auch wenn das Feuerwehrmitglied sich für die Zeit eines Einsatzes Urlaub nehmen muss, entsteht dabei kein nachweisbarer Verdienstentgang.

In Tirol gibt es keine Verpflichtung für einen Arbeitgeber, ein Feuerwehrmitglied für einen Einsatz freizustellen. Die Freistellung funktioniert nur dann, wenn der Dienstgeber Verständnis für die Problematik "Freiwillige Feuerwehr" hat und das Feuerwehrmitglied von der Arbeitsstelle abkömmlich ist. Um dieses Verständnis wird beispielsweise mit der Aktion "Feuerwehrfreundlicher Arbeitgeber" geworben: Arbeitgeber, die nachweislich Feuerwehrmitglieder während der Dienstzeit zu Einsätzen freistellen, werden vom LFV Tirol öffentlichkeitswirksam geehrt. Ein weiterer Ansatz zur "Entschärfung" dieses Problems ist das Einwirken auf die Bürgermeister, dass Gemeindebedienstete zur Feuerwehr gehen und auch bei Einsätzen währen der Tageszeit ausrücken (können). Weiters soll bei Anstellungen von Gemeindebediensteten bei gleicher Qualifikation ein Feuerwehrmitglied berücksichtigt werden. Hier (Einbindung von Gemeindebediensteten) liegt auch das Potential, speziell in größeren Gemeinden mit mehreren Bediensteten eine rasche Verbesserung zu erzielen.

Worin aber liegt der Kern des Problems: Es sind schlicht und einfach Nachteile bei Anstellungen für die ehrenamtliche Katastrophenhelfer zu erwarten, wenn gesetzliche Vorschriften einen Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung normieren. Darauf wurden wir bei Gesprächen mit Vertretern der Wirtschaftskammer Tirol hingewiesen, welche solche gesetzlichen Vorschriften für die Freistellung klar abgelehnt haben.

In Bayern und anderen deutschen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen, die den Arbeitgeber verpflichten, Feuerwehrmitglieder für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen an der Landesfeuerwehrschule freizustellen. Die Kosten hat die jeweilige Gemeinde zu tragen. Mir wurde berichtet, dass diese Regelung in der Praxis die Verfügbarkeit von Freiwilligen während der Arbeitszeit kaum erhöht. Es ist tatsächlich so, dass die Katastrophenhelfer dem Druck ausgesetzt sind, den Arbeitsplatz zu verlieren, wenn sie diesen ohne Zustimmung des Dienstgebers verlassen - kein Dienstnehmer ist gut beraten, sich ohne Zustimmung des Arbeitgebers und (lediglich) unter Berufung auf diese gesetzliche Ermächtigung vom Arbeitsplatz zu entfernen. Wenn der Arbeitgeber damit nicht einverstanden ist, dann würde ein Beharren des Dienstnehmers auf seinem Standpunkt zweifellos eine unangenehme Situation für letzteren bedeuten können. Auch wurde mir aus Bayern berichtet, dass vor diesem Hintergund die Frage "Sind Sie bei der Feuerwehr" bei Anstellungsgesprächen gestellt wird.

Zu den Kosten für den Lehrgangsbesuch bestimmt das Landesfeuerwehrgesetz, dass die Gemeinde für die Kosten aufzukommen hat, die durch die Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an Lehrgängen entstehen, falls der Landes-Feuerwehrverband hiefür nicht andere Mittel zur Verfügung hat. In Tirol werden die Aufwände der Landesfeuerwehrschule aus dem Landesfeuerwehrfonds getragen. Das einzelne Feuerwehrmitglied oder die Gemeinde haben dafür nichts zu bezahlen. Die Gemeinden zahlen aber den Feuerwehrmitgliedern eine Entschädigung für die Aufwände beim Besuch von Lehrgängen (Fahrt, Getränke, usw.). Der Betrag ist nicht einheitlich geregelt. Hinsichtlich Aufwandsentschädigungen

möchte ich noch ergänzen, dass die Abschnittskommandanten, die Bezirkskommandanten und Stellvertreter, die Bezirksinspektoren, der Landeskommandant und sein Stellvertreter eine je nach Funktion gestaffelte Aufwandsentschädigung erhalten. Die Kosten hiezu werden aus dem Landesfeuerwehrfonds getragen.

Das Ansinnen einzelner Funktionäre, für ihre Tätigkeit beim Bezirks- oder Landesfeuerwehrverband angestellt zu werden, wurden bisher immer mit Hinweis auf das landesweit freiwillige System und auf die Bestimmungen der Satzungen abgelehnt - es darf keine Demontage der Freiwilligkeit - vom Kopf beginnend - erfolgen!

Zusammenfassend und nach erfolgter Rückfrage bei den genannten Institutionen darf ich meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass eine Zustimmung zum betreffgegenständlichen Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht richtig wäre. Es kann durchaus sein, dass sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen in näherer oder fernerer Zukunft dergestalt ändern, dass eine andere Betrachtungsweise gerechtfertigt ist. Heute funktioniert das System der Freiwilligkeit, eine Umgestaltung der Rahmenbedingungen könnte dieses rasch und zu Ungunsten verändern, zumal hier sehr viel an Wohlwollen und Verständnis zum Funktionieren dieses Systems beitragen.

Es grüßt hochachtungsvoll

Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner e.h.

Ergeht abschriftlich per Mail an:

- Herrn Dr. Herbert Walter, Abt. Zivil u. Katastrophenschutz
- Herrn LFI DI Alfons Gruber, Florianistraße 1, 6410 Telfs

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

XA